



An die
Herren Vorsitzenden
der Landtagsfraktionen

Vorsitzende des SSW im Landtag
Frau Anke Spoorendonk, MdL

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Monika Schwalm, MdL

nachrichtlich

Parlamentarische Geschäftsführerin
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Monika Heinold, MdL

Parlamentarischen Geschäftsführer
der Landtagsfraktionen

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 1 5 / 4 6 1 8

29. Mai 2004

**Änderung des Verwaltungsabkommens über die Erledigung der Aufgaben nach
dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein
vom 30. September / 23. Oktober 1992**

Schreiben des Innenministers vom 17. Mai 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

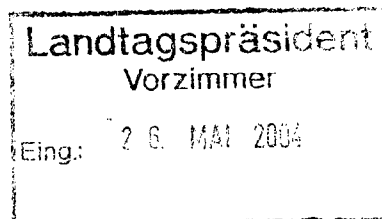
das oben genannte Schreiben – nebst Anlage – des Innenministers übermittele ich
Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn
Heinz-Werner Arens
Düsternbrooker Weg 70

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

24105 Kiel



Minister

Kiel, 17. Mai 2004

Änderung des Verwaltungsabkommens über die Erledigung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 30. September / 23. Oktober 1992

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Ziffer 7.4 in Verbindung mit Ziffer 1.7 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung unterrichte ich Sie hiermit darüber, dass das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein abgeschlossene Verwaltungsabkommen über die Erledigung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 30.09./23.10.1992 erneut geändert werden muss.

In Schleswig-Holstein wird gemäß § 2 i. V. m. § 2 a des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG SH) nicht nur von Inhaberinnen und Inhabern öffentlich geförderter Mietwohnungen, sondern auch von den Mieterinnen und Mietern steuerbegünstigter oder freifinanzierter Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 des

Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, beim Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen, die so genannte Fehlbelegungsabgabe erhoben.

Das Abkommen betrifft die Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (ohne die ehemalige Bundeseisenbahn und die Bundespost) gefördert wurden.

Da dem Land weder die infrage kommenden Bundeswohnungen, noch deren Mieterinnen oder Mieter bekannt sind, hat der Bund dem Land zur Wahrnehmung der Verwaltungskompetenz des Landes nach dem AFWoG des Bundes und des Landes für die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes geförderten Wohnungen im Wege der Organleihe erst die Oberfinanzdirektion Kiel, dann die OFD Rostock - Bundesvermögensabteilung-, die Bundeskasse Koblenz und die örtlichen zuständigen Hauptzollämter (für die Vollstreckung) zur Verfügung gestellt. Die Einnahmen aus der Erhebung der Ausgleichszahlungen nach dem AFWoG SH stehen für diese Wohnungen dem Bund zu.

Die Bundesvermögensverwaltung soll mit dem sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurf zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben neu organisiert und in eine Anstalt des öffentlichen Rechts überführt werden. Danach wird die Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Rostock ebenso, wie alle anderen Bundesvermögensabteilungen und Bundesvermögensämter, aufgelöst.

Um die Kontinuität im Vollzug des AFWoG des Bundes und des Landes zu gewährleisten, ist die Änderung des oben genannten Verwaltungsabkommens erforderlich. Dadurch wird erreicht, dass die bisher auf der Grundlage der Organleihe der Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Rostock übertragene Aufgabe nach dem AFWoG und AFWoG SH künftig von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wahrgenommen werden kann.

Die vorgenommene Änderung der Bundeskasse von Koblenz in Trier beruht auf der Reorganisation des Kassenwesens des Bundes.

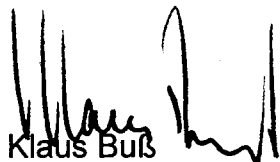
Mit Gesetz zur Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 24.10.2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 534) werden mit Wirkung zum 01. November 2004 in Schleswig-Holstein keine Ausgleichszahlungen nach diesem Gesetz mehr erhoben. Da jedoch auch nach der Gesetzesaufhebung Abwicklungsarbeiten (z.B. Einziehung der noch offenen Forderungen) durchzuführen sind, ist das „Organleiheabkommen“ bis zum 31.12.2006 befristet.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch unklar, wann das Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verabschiedet wird. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Daten (Datum des Gesetzes und Fundstelle) werden nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in die Änderung des Verwaltungsabkommens durch das Bundesministerium für Finanzen ergänzt.

Diese 3. Änderung des Verwaltungsabkommens soll am Tage der Errichtung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Kraft treten.

Da sich am Inhalt und an den Auswirkungen des Verwaltungsabkommens nichts ändert, bin ich der Auffassung, dass in diesem Fall die Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages durch die Mitteilung über die Änderung sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Buß

Abschrift für den Landtagspräsidenten
Dritte Änderung
des Verwaltungsabkommens über die Erledigung der Aufgaben nach dem
Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Schleswig- Holstein

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen und dem Land Schleswig- Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieses vertreten durch den Innenminister des Landes Schleswig- Holstein, abgeschlossene Verwaltungsabkommen vom 30. September / 23. Oktober 1992 (Amtsbl. Schl.-H. S. 781, BAnz. S. 9461), zuletzt geändert durch Verwaltungsabkommen vom 30. März/ 25. Mai 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 490, BAnz. S. 12026) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 1 werden aufgrund des Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom (BGBl.) und aufgrund der Reorganisation des Kassenwesens des Bundes die Worte „Oberfinanzdirektion Rostock -Bundesvermögensabteilung-“ durch die Worte „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ und das Wort „Koblenz“ durch das Wort „Trier“ ersetzt.
2. Das Verwaltungsabkommen ist befristet bis zum 31.12.2006.
3. Die Änderungen treten am Tag der Errichtung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Kraft.

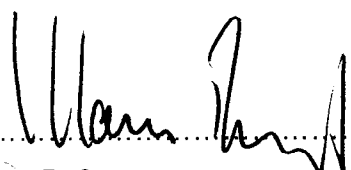
Bonn, den

Kiel, den 21.1.2004

Bundesministerium der Finanzen

Für das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Innenminister

.....
Hans Eichel

.....

Klaus Buß